

Übersicht über die Änderungen bei der Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung

alte Fassung	neue Fassung	Begründung der Änderung
Hansestadt Stendal – Ordnungsamt Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg (HausNr-GAVO)	Hansestadt Stendal – Ordnungsamt Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung (HausNr-GAVO)	<p>Dahlen, Insel und Vinzelberg sind inzwischen eingemeindet.</p>
<p>Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Ziffer 1 der Neufassung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 58), sowie der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie des § 2 Abs. 5 des Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung am 01.03.2010 für das Gebiet der Hansestadt Stendal sowie der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Hausnummerierung erlassen.</p>	<p>Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182,380), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBl. LSA S. 406), sowie der §§ 5, 6, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am _____ folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Hausnummerierung erlassen.</p>	<p>Anpassung an die aktuelle Rechtslage</p> <p>Das Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz bezog sich auf die Umstellung nach der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal und ist daher nicht mehr relevant.</p> <p>Dahlen, Insel und Vinzelberg sind inzwischen eingemeindet.</p>
	§ 1 Geltungsbereich Diese Verordnung gilt im Gebiet der Hansestadt Stendal.	<p>Der Geltungsbereich soll eingeführt werden, um eine Einheitlichkeit im Aufbau mit anderen Satzungen und Verordnungen der Hansestadt Stendal herzustellen.</p>
§ 1 Allgemeines (1) In der Hansestadt Stendal und in den	§ 2 Allgemeines (1) Hausnummern dienen der Kennzeichnung	<p>Es soll verdeutlicht werden, zu welchem Zweck Hausnummern vergeben werden und warum sie Teil der Gefahrenabwehr sind.</p>

alte Fassung	neue Fassung	Begründung der Änderung
<p>Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg wird das Parallelnummernsystem für alle, ab Verkündung dieser Verordnung neu- oder umzunummerierenden Straßen, Wege und Plätze, als grundsätzliches Ordnungsprinzip der Hausnummerierung eingeführt.</p> <p>(2) Das Ordnungsprinzip des Parallelnummernsystems besteht darin, dass die linke Straßenseite nur mit ungeraden Ziffern und die rechte Straßenseite nur mit geraden Ziffern versehen werden. Dabei soll mit der Nummerierung an dem Grundstück begonnen werden, das dem Zentrum der Gemeinde am nächsten liegt. Gegenüberliegende Grundstücke sollen etwa gleich große Hausnummern erhalten. Zwischen Wohngrundstücken liegende, nicht bebaute Grundstücke werden in die Nummerierung mit einbezogen.</p> <p>(3) Bei Plätzen sind die Grundstücke im Uhrzeigersinn zu nummerieren. Die Ziffer 1 erhält das Grundstück, welches sich links der einmündenden Straße befindet, die dem Zentrum der Gemeinde am nächsten liegt.</p> <p>(4) Vom Straßenverlauf abweichende Grundstücke und Wohnblöcke mit der Giebelseite zur Straße und mehreren selbstständigen Hauseingängen, sind mit Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit „a“ an dem der Straße am nächsten gelegenen Eingang, zu versehen.</p>	<p>von Gebäuden, der Orientierung, der Abwehr von Gefahren und der rechtzeitigen Erreichbarkeit durch Rettungsdienste und Feuerwehr.</p> <p>(2) Die Vergabe der Hausnummern erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen durch das Ordnungsamt der Hansestadt Stendal.</p> <p>(3) In der Hansestadt Stendal wird das Parallelnummernsystem für alle ab Verkündung dieser Verordnung neu- oder umzunummerierenden Straßen, Wege und Plätze, als grundsätzliches Ordnungsprinzip der Hausnummerierung eingeführt.</p> <p>(4) Das Ordnungsprinzip des Parallelnummernsystems besteht darin, dass die linke Straßenseite nur mit ungeraden Ziffern und die rechte Straßenseite nur mit geraden Ziffern versehen werden. Dabei soll mit der Nummerierung an dem Grundstück begonnen werden, das dem Zentrum der Gemeinde am nächsten liegt. Gegenüberliegende Grundstücke sollen etwa gleich große Hausnummern erhalten. Zwischen Wohngrundstücken liegende, nicht bebaute Grundstücke werden in die Nummerierung mit einbezogen.</p> <p>(5) Bei Plätzen sind die Grundstücke im Uhrzeigersinn zu nummerieren. Die Ziffer 1 erhält das Grundstück, welches sich links der einmündenden Straße befindet, die dem Zentrum der Gemeinde am nächsten liegt.</p> <p>(6) Vom Straßenverlauf abweichende Grundstücke und Wohnblöcke mit der Giebelseite zur Straße und mehreren selbstständigen Hauseingängen, sind mit Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit „a“ an dem der Straße am</p>	<p>Es wird eine explizite Ermächtigung benötigt, Hausnummern auch ohne Antrag zum Zwecke der Gefahrenabwehr zu vergeben.</p>

alte Fassung	neue Fassung	Begründung der Änderung
<p style="text-align: center;">§ 2 Anbringen der Hausnummern</p> <p>(1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Hansestadt Stendal festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist auf Kosten des Eigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt ebenso bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.</p> <p>(2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, leicht erkennbar und deutlich lesbar sein.</p> <p>(3) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang, b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke, c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsgemäßen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt, mit einem Zusatzpfeil, der zum Hauseingang zeigt, d) bei mehreren Eingängen ist jeder 	<p style="text-align: center;">§ 3 Anbringen der Hausnummern</p> <p>nächsten gelegenen Eingang, zu versehen.</p> <p>(1) Die Eigentümer*innen oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Hansestadt Stendal festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist auf Kosten der Eigentümerin / des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt ebenso bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.</p> <p>(2) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine lateinische Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, leicht erkennbar und deutlich lesbar sein.</p> <p>(3) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang; b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke; c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsgemäßen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt, mit einem Zusatzpfeil, der zum Hauseingang zeigt; d) bei mehreren Eingängen ist jeder 	<p>Um alle Personen gleichermaßen anzusprechen und auch zukünftigen Entwicklungen in der geschlechtergerechten Schreibweise gerecht zu werden, wurden Funktions- und Personenbezeichnungen geschlechtsunspezifisch formuliert bzw. an Stellen, wo dies nicht möglich war, in männlicher und weiblicher Form eingefügt. Das Sternchen bezieht dabei Personen mit anderen Geschlechtsidentitäten mit ein.</p>

alte Fassung	neue Fassung	Begründung der Änderung
<p>Hauseingang mit der Nummer zu versehen, e) liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.</p> <p>(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern neben der Einmündung des Weges anzubringen.</p>	<p>Hauseingang mit der Nummer zu versehen; e) liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie oder ist der Vorgarten stark mit Pflanzen bewachsen, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.</p> <p>(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt worden sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümer*innen oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern neben der Einmündung des Weges anzubringen.</p>	<p>Es soll sichergestellt werden, dass Pflanzen nicht die Hausnummer verdecken oder das Erkennen der Hausnummer erschweren.</p> <p>Gleichstellung (siehe oben)</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Fristen für die Anbringung der Hausnummern</p> <p>(1) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, muss die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot durchzukreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.</p> <p>(2) Das Anbringen einer neuen Hausnummer hat binnen eines Monats nach der Vergabe entsprechend § 2 dieser VO zu erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Fristen für die Anbringung der Hausnummern</p> <p>(1) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, muss die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot durchzukreuzen, sodass sie noch zu lesen ist.</p> <p>(2) Das Anbringen einer neuen Hausnummer hat binnen eines Monats nach der Vergabe entsprechend § 3 dieser VO zu erfolgen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig gemäß § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>1. § 2 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstiger</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig gemäß § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>1. § 3 Abs. 1 als Eigentümer*in oder sonstig*e Verfügungsberechtigte*r das</p>	<p>Gleichstellung (siehe oben)</p>

alte Fassung	neue Fassung	Begründung der Änderung
<p>Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, sie nicht erhält oder erneuert;</p> <p>2. § 2 Abs. 2 die Hausnummer unlesbar oder nicht erkennbar anbringt;</p> <p>3. § 2 Abs. 3 und 4 die Hausnummer falsch platziert;</p> <p>4. § 3 Abs. 1 die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr nicht neben der neuen Hausnummer anbringt;</p> <p>5. § 3 Abs. 2 die neue Hausnummer nicht binnen eines Monats nach Vergabe anbringt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>bebaute Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, sie nicht erhält oder erneuert;</p> <p>2. § 3 Abs. 2 die Hausnummer unlesbar oder nicht erkennbar anbringt;</p> <p>3. § 3 Abs. 3 und 4 die Hausnummer falsch platziert;</p> <p>4. § 4 Abs. 1 die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr nicht neben der neuen Hausnummer anbringt bzw. die alte Hausnummer nicht oder nicht richtig durchkreuzt;</p> <p>5. § 4 Abs. 2 die neue Hausnummer nicht binnen eines Monats nach Vergabe anbringt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>Der Tatbestand wurde entsprechend der Regelung des § 4 Abs. 1 angepasst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten und Geltungsdauer</p> <p>(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal vom 10.05.2005 außer Kraft.</p> <p>(2) Die Verordnung verliert 10 Jahre nach In-Kraft-Treten ihre Gültigkeit.</p> <p>Stendal, den 01.03.2010</p> <p>Klaus Schmotz Oberbürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten und Geltungsdauer</p> <p>(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Stendal über die Hausnummerierung im Gebiet der Hansestadt Stendal sowie im Gebiet der Gemeinden Dahlen, Insel und Vinzelberg vom 01.03.2010 außer Kraft.</p> <p>(2) Die Verordnung verliert 10 Jahre nach In-Kraft-Treten ihre Gültigkeit.</p> <p>Hansestadt Stendal, den _____</p> <p>Klaus Schmotz Oberbürgermeister</p>	

durchgestrichen: Diese Textteile wurden nicht in die neue Fassung übernommen.
markiert: Diese Textteile wurden geändert bzw. neu eingefügt.
Hinweis: Veränderungen, die den Inhalt nicht beeinflussen und lediglich der Korrektur von Zeichensetzung oder Rechtschreibung bzw. der Verbesserung des Ausdrucks dienen, wurden nicht kenntlich gemacht.